

Förderverein Familienbildungsstätte Selm Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Familienbildungsstätte Selm“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Selm.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

- a) vorrangig die finanzielle Unterstützung einkommensschwacher Familien und Einzelpersonen sowie Personen in besonderen Problemsituationen bei der Teilnahme an den Veranstaltungen der Familienbildungsstätte Selm durch
 - die Gewährung von Gebührennachlässen bei der Bezahlung der Teilnehmergebühren
 - die Übernahme von "Kurspatenschaften" zur Durchführung von Veranstaltungen bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl.
- b) die finanzielle Unterstützung bei der Entwicklung und Durchführung von Modellprojekten und Veranstaltungen, die innovativ und Zukunft orientierend für die Familienbildung sind.
- c) zur Qualifizierung der KursleiterInnen beizutragen
- d) die Vertiefung der Verbindungen zwischen Familienbildungsstätte und der Öffentlichkeit
- e) die Stärkung der gesellschaftlich und kirchlich bedeutsamen Aufgaben der Familienbildungsstätte Selm.

§3 Wirtschaftliche Tätigkeit

1. Das Vermögen und alle Einkünfte des Vereins dienen ausschließlich zur Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke. Alle Mittel des Vereins, gleich welcher Art, sind für diese Zwecke zu verausgaben. Die Verwendung ist in der Rechnung nachzuweisen. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Auszahlung von Kapitalanteilen oder ähnlichem.
5. Verwaltungsaufgaben dürfen nur in soweit getätigt werden, als sie den Zwecken des Vereins dienen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Organisationen werden, von denen zu erwarten ist, dass sie einen Beitrag zur Erreichung des Vereinszweckes leisten.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand beschließt. Die Annahme der Beitrittserklärung wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt, jedoch kann der Bewerber auf diese Mitteilung verzichten.
3. Es besteht für jede Mitgliedschaft Beitragspflicht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat.
6. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c) Nichtzahlung der Beiträge nach zweimaliger Anmahnung.Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss bedarf dann eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung - insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins - ergebenden Pflichten zu erfüllen und den Vorstand nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie beschließt eine Beitragsordnung.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Gründe einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.
5. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§6 Förderer des Vereins

Förderer des Vereins, die Spenden entrichten, erhalten auf Wunsch eine Spendenquittung.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und mindestens eine Beisitzerin/ein Beisitzer.
2. Der/die Vorsitzende, sein/ Stellvertreter/in, der/die Geschäftsführer/in und der/die Beisitzer/in werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind aber nur der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in; jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
4. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Auslagenersatz kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung erfolgen.
5. Der/die Leiter(in) der Familienbildungsstätte Selm kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Eine Wahl in den Vorstand ist zulässig.

§9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist zuständig für alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Ziele und Aktivitäten des Vereins, die durch den Zweck des Vereins bestimmt werden, werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Er/sie wird durch den/die Geschäftsführer/in unterstützt.
4. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Die Niederschrift ist vom jeweiligen leitenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Protokollniederschriften sind zu archivieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung erstreckt sich auf die nachstehenden sowie auf andere in der Satzung aufgeführten Angelegenheiten:
 - a) die Wahl des Vorstandes gemäß § 8
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für die Amtszeit eines Vorstandes; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr

- d) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - e) Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen
 - a) wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet;
 - b) wenn sie von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
 3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n oder seinen/seine Stellvertreter/in. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist mindestens 8 Tage vor dem angesetzten Termin durchzuführen. Der Zugang gilt 2 Tage nach Absendung als erfolgt. In der Einberufung soll die Tagesordnung angegeben werden.
 4. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.
 5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Beschlüsse werden generell durch Handzeichen gefasst. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse müssen schriftlich protokolliert werden. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt war. Eine Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn die dafür vorgesehene Mehrheit der erschienenen Mitglieder in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen dafür stimmt.
 6. Für die Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden ist ein/e Wahlleiter/in zu wählen. Nach der Wahl des/der Vorsitzenden übernimmt dieser/diese die Wahlleitung.

§11 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Ludger Selm, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.

59379 Selm, den 22.06.2006

Satzungsänderung: 14.12.2006